

- Der Schatzmeister -

Die nachfolgende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2012 in Punkt 3a ergänzt u. beschlossen und tritt damit sofort in Kraft:

Beitragsordnung

Auf der Grundlage des Artikels 4 der Vereinssatzung wird folgende Beitragsordnung erlassen:

1. Grundsätze

Durch die Umsetzung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben entstehen dem Kommunalpolitischen Forum Rheinland-Pfalz e.V. Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr, Mitgliedbeiträge, Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen, Unkostenbeiträge für Aufgabenwahrnehmungen, Spenden und Zuwendungen gedeckt werden müssen.

2. Einmalige Aufnahmegebühr

Jede natürliche Person entrichtet bei Beginn der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 €. Jede juristische Person, einschließlich Fraktionen und Vorstände, entrichten bei Beginn der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr von 25 €.

3. Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Jedes Mitglied (natürliche Person) entrichtet in Abhängigkeit von der Zahlungsweise wie folgt:

Monatliche Zahlungsweise:	3,00 €
Vierteljährliche Zahlungsweise:	8,50 €
Halbjährliche Zahlungsweise:	16,00 €
Jährliche Zahlungsweise:	31,00 €.

Auf Antrag kann dieser Beitrag halbiert werden, wenn die soziale Situation des Mitglieds das erfordert. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied ohne eigenes Einkommen ist (Schüler, Student, Azubi) oder Sozialhilfe/Arbeitslosenhilfe bezieht. Juristische Personen entrichten einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe des Doppelten der für natürliche Personen geltenden Beiträge.

a) der Mindestbeitrag für Fördermitglieder wird auf € 25,00 festgesetzt

4. Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag ist zu Beginn des Zahlungszeitraums fällig. Nach mehr als **vier Wochen** Zahlungsverzug können die Auslagen für Mahnungen (Porto) dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

5. Beitragsnachweis

In der Geschäftsstelle wird ein Beitragsnachweis geführt. Dabei sind die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Der Vorstand ist halbjährlich über die Beitragszahlung zu informieren.

6. Beschlussfassung

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag der Vereinsgründung in Kraft. Änderungen der Beitragssatzung treten jeweils mit dem Datum des Beschlusses der MV in Kraft.